

**69. ordentliche Mitgliederversammlung  
von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS  
18. Juni 2014**

# **Vom Strassenverkehr auf Bundesebene generierte Steuern und Abgaben – Glossar**

Jahr für Jahr liefert der motorisierte Individualverkehr (MIV) dem Bund Steuern und Abgaben im Umfang von rund 9 bis 9,5 Milliarden Franken ab. Von diesem Betrag – der rund ein Sechstel aller Fiskaleinnahmen des Bundes ausmacht – kommen dem MIV letztlich nur rund 30 Prozent zugute. Über 40 Prozent fließen in die allgemeine Bundeskasse. Gegen 20 Prozent werden für den öffentlichen Verkehr, insbesondere den Schienenverkehr, verwendet. Von weiteren je rund 5 Prozent profitieren die Kantone sowie Diverse. Nachfolgend werden die einzelnen Steuern und Abgaben in alphabetischer Reihenfolge kurz beschrieben.

## **Automobilsteuer**

Bis Ende 1996 konnte die Schweiz bei der Einfuhr von Automobilen und ihren Teilen erhobene sowie nach Massgabe des Gewichts berechnete Fiskalzölle. Diese Fiskalzölle wurden Anfang 1997 durch eine besondere Verbrauchssteuer (Automobilsteuer), für die als Bemessungsgrundlage der Wert herangezogen wurde, ersetzt.

Seither erhebt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von vier Prozent. Als Automobile gelten die

leichten Nutzfahrzeuge (einschliesslich Minibusse) im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 Kilogramm und die Personenwagen. Motorräder unterliegen nicht der Automobilsteuer.

Die Erträge der Automobilsteuer sind nicht zweckgebunden. Pro Jahr fliessen so rund 400 Millionen Franken in die allgemeine Bundeskasse.

### **Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)**

Nach einer langen politischen Vorgeschichte wird die LSVA auf Anfang 2001 definitiv eingeführt. Sie ist eine vom Gesamtgewicht, von der Emissionsstufe sowie den in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gefahrenen Kilometern abhängige Abgabe.

Abgabepflichtig sind alle Motorfahrzeuge und deren Anhänger, die je ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen, die dem Gütertransport dienen und die im In- und Ausland immatrikuliert sind sowie das öffentliche Strassennetz der Schweiz befahren.

Die LSVA ist zweckgebunden. Pro Jahr generiert sie einen Reinertrag von rund 1'500 Millionen Franken. In der Regel fliessen zwei Drittel dieses Ertrags in den Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV) bzw. künftig in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und ein Drittel in die Kantonskassen.

Bis Ende 2013 hat die Schiene von der Strasse via den FinöV-Fonds einen Betrag im Umfang von insgesamt 9'752 Millionen Franken erhalten.

### **Mehrwertsteuer (MWST)**

Am 1. Januar 1995 wurde die MWST eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatzsteuer (WUST) zur MWST ist massgeblich auf die Etablierung der MWST in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die MWST stellt eine allgemeine Verbrauchssteuer dar. Der Steuer-Normalsatz beträgt acht Prozent.

Der MWST unterliegen sowohl der Treibstoffabsatz als auch die Einfuhr und der Absatz von Fahrzeugen und Zubehör. Die MWST ist nicht zweckgebunden. Pro Jahr fliessen schätzungsweise rund 900 Millionen Franken an MWST-Erträgen aus dem Treibstoffabsatz sowie rund 1'100 Millionen Franken aus dem Fahrzeug- und Zubehörabsatz in die allgemeine Bundeskasse.

Weil sich der Treibstoffpreis praktisch hälftig aus dem Warenwert und den Steuern zusammensetzt, ist die MWST auf dem Treibstoffpreis zu einem beträchtlichen Anteil nichts anderes als eine Steuer auf der Steuer. Von den rund 900 Millionen Franken ist daher ein jährlicher MWST-Ertrag von rund 400 Millionen Franken auf diese doppelte Besteuerung zurückzuführen.

### **Mineralölgrundsteuer**

Die Mineralölgrundsteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer. Sie wird insbesondere auf Treibstoffen erhoben. Seit dem Jahr 1993 beträgt die Belastung pro Liter Benzin 43,12 Rappen und pro Liter Dieselöl 45,87 Rappen. Damals wurde die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls, wie die Mineralölgrundsteuer dazumal hiess, um 20 Rappen vom Souverän genehmigt.

Die Mineralölgrundsteuer ist zu 50 Prozent zweckgebunden. Pro Jahr fliessen auf diese Weise nahezu 1,5 Milliarden Franken in die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV). Die anderen 50 Prozent gehen voraussetzungslos in die allgemeine Bundeskasse. Von 1958 bis 1983 betrug die Aufteilung 60 zu 40 Prozent zugunsten der Strasse.

Seit der Einführung im Jahr 1925 hat der Treibstoffgrundzoll bzw. die Mineralölgrundsteuer bis Ende 2013 Erträge im Umfang von total 89'864 Millionen Franken generiert. Davon kamen 41'934 Millionen (47%) der Strasse, 43'547 Millionen (48%) der Bundeskasse und 4'383 (5%) den Neuen Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT) zugute.

Zusätzlich zur NEAT profitieren auch der kombinierte Verkehr sowie der öffentliche Agglomerationsverkehr, insbesondere jener auf der Schiene, mit insgesamt rund 500 Millionen Franken pro Jahr.

### **Mineralölsteuerzuschlag**

Der Mineralölsteuerzuschlag ist eine besondere Verbrauchssteuer. Er wird auf Treibstoffen erhoben. Seit dem Jahr 1974 beträgt die Belastung pro Liter Benzin und Dieselöl je 30 Rappen. Damals wurde die Erhöhung des Treibstoffzollzuschlags, wie der Mineralölsteuerzuschlag dazumal hiess, um zehn Rappen durch den Bundesrat beschlossen und 1975 vom Souverän genehmigt.

Der Mineralölsteuerzuschlag wird laut Bundesverfassung (Art. 86 Abs. 4) nur dann erhoben, wenn die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr nicht ausreichen. Der Mineralölsteuerzuschlag ist zu 100 Prozent zweckgebunden. Pro Jahr fliessen auf diese Weise gegen zwei Milliarden Franken in die SFSV.

Seit der Einführung im Jahr 1959 – erstmals werden 1962 fünf Rappen pro Liter erhoben – hat der Treibstoffzollzuschlag bzw. der Mineralölsteuerzuschlag bis Ende 2013 Erträge im Umfang von 71'252 Millionen Franken generiert. Diese kamen primär dem Strassenverkehr zugute. Bis 1983 durfte der Treibstoffzollzuschlag ausschliesslich für die Nationalstrassen verwendet werden.

### **Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)**

Die Nationalstrassenabgabe oder Autobahnvignette ist eine Aufwandsteuer. Sie wird von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) für das Benützen der Schweizer Autobahnen und Autostrassen (Nationalstrassen 1. und 2. Klasse) pauschal erhoben. Die Autobahnvignette ist gültig für die Zeit vom 1. Dezember vor bis zum 31. Januar nach dem aufgedruckten Jahr und beträgt seit 1995

jährlich 40 Franken pro Motorfahrzeug (auch Motorräder) mit einem Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen sowie pro Anhänger, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterliegen.

Im Jahr 1984 stimmt der Souverän der Einführung der Autobahnvignette auf Anfang 1985 zu. Damals betrug der Preis der Nationalstrassenabgabe noch 30 Franken pro Jahr. 1994 genehmigt der Souverän die Weiterführung der Autobahnvignette und deren Erhöhung um zehn Franken pro Jahr auf Anfang 1995.

Die Nationalstrassenabgabe ist zu 100 Prozent zweckgebunden. Pro Jahr fliessen so rund 360 Millionen Franken in die SFSV, die primär dem Strassenverkehr zugutekommen.

### **Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)**

Die PSVA wird auf folgenden Fahrzeugarten erhoben: schwere Personenwagen, schwere Wohnmotorwagen (Wohnmobile/Camper) und Wohnanhänger (Caravans), Fahrzeuge für den Personentransport (Gesellschaftswagen, Car), Traktoren und Motorkarren, Motorfahrzeuge von Schaustellern und Zirkussen sowie andere Motorfahrzeuge für den Sachentransport mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Stundenkilometer.

Werden mit Fahrzeugen Anhänger gezogen, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen, wird die Anhängelast des Zugfahrzeugs ebenfalls abgabepflichtig. Auch für Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die für sich allein keiner Schwerverkehrsabgabe unterliegen (z.B. Personenwagen unter 3,5 Tonnen), ist die PSVA zu bezahlen. Die Abgabe wird sodann nur auf der Anhängelast berechnet.

Die PSVA-Erträge sind verglichen mit jenen der LSVA äusserst gering und nicht zweckgebunden. Pro Jahr fliessen so rund 30 Millionen in die allgemeine Bundeskasse.

### **Zollabgaben**

Beim Import von Motorfahrzeugen müssen Zollabgaben entrichtet werden. Die Zollansätze für gebrauchte und neue Fahrzeuge sind dabei gleich hoch. Für Personenwagen betragen sie 12 bis 15 Franken je 100 Kilogramm brutto (abhängig von Hubraum und Gewicht des fahrbereiten Autos); für Motorräder beläuft sich der Ansatz auf 37 Franken je 100 Kilogramm brutto.

Die Zollabgaben sind nicht zweckgebunden. Pro Jahr nimmt die allgemeine Bundeskasse auf diese Weise rund 40 Millionen Franken ein.